

G R U N D O R D N U N G

der

TECHNISCHEN HOCHSCHULE ILMENAU

angenommen am 18. September 1990 vom Wissenschaftlichen Rat

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- Paragraph 1 Aufgaben der Technischen Hochschule (TH)
- Paragraph 2 Rechtsnatur der TH
- Paragraph 3 Mitglieder der TH
- Paragraph 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Paragraph 5 Angehörige der TH
- Paragraph 6 Informationsverpflichtung
- Paragraph 7 Organisation
- Paragraph 8 Grundordnung
- Paragraph 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

Abschnitt II: Zentrale Organe

Rektorat

- Paragraph 10 Aufgaben und Zusammensetzung
- Paragraph 11 Aufgaben des Rektors
- Paragraph 12 Einspruchsrecht des Rektors
- Paragraph 13 Amtszeit und Wahl des Rektors
- Paragraph 14 Prorektoren
- Paragraph 15 Kanzler

Wissenschaftlicher Rat

- Paragraph 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates
- Paragraph 17 Vorstand des Wissenschaftlichen Rates

Senat

- Paragraph 18 Aufgaben des Senats
- Paragraph 19 Zusammensetzung des Senats

Ständige Kommissionen

- Paragraph 20 Aufgaben der Ständigen Kommissionen
- Paragraph 21 Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen

Studentenschaft

- Paragraph 22 Aufgaben der Studentenschaft, Studentenräte

Abschnitt III: Fakultäten

- Paragraph 23 Organisation und Verwaltung
- Paragraph 24 Aufgaben der Fakultäten
- Paragraph 25 Dekan



- Paragraph 26 Fakultätsrat
- Paragraph 27 Fakultätsausschuß des Mitarbeiterrates
- Paragraph 28 Fakultätsausschuß des Studentenrates
- Paragraph 29 Fakultätskommissionen, Fakultätsbeauftragte
- Paragraph 30 Interfakultative Kommissionen

Abschnitt IV: Fachgebiete/ Abteilungen

- Paragraph 31 Organisation
- Paragraph 32 Fachgebietsversammlung
- Paragraph 33 Leitung der Fachgebiete bzw. Institute
- Paragraph 34 Technische Abteilungen

Abschnitt V: Zentrale Einrichtungen

- Paragraph 35: Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Technische Betriebseinheiten und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

Abschnitt VI: Behandlung von Streitfällen

- Paragraph 36 Schlichtungsausschuß

Abschnitt VII: Berufung der Hochschullehrer

- Paragraph 37 Berufungsrecht
- Paragraph 38 Berufungsverfahren

Abschnitt VIII: Allgemeine Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- Paragraph 39 Wahlen
- Paragraph 40 Wahlverfahren
- Paragraph 41 Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken
- Paragraph 42 Einberufung der Sitzungen
- Paragraph 43 Verschwiegenheit
- Paragraph 44 Antrags- und Rederecht
- Paragraph 45 Beschlußfassung
- Paragraph 46 Niederschriften
- Paragraph 47 Eilentscheidungsrecht

Abschnitt IX: Änderungen, Übergangsregelungen und Inkrafttreten der Grundordnung

- Paragraph 48 Änderung der Grundordnung
- Paragraph 49 Überleitungsregelungen
- Paragraph 50 Inkrafttreten der Grundordnung

In der vorliegenden Fassung verwendete Fußnoten:

- 1) Hochschulgesetz des künftigen Landes Thüringen
- 3) Haushaltsordnung der künftigen Landesregierung
- 4) Haushaltsplan des künftigen Landes Thüringen
- 5) Landespersonalvertretungsgesetz des künftigen Landes Thüringen
- 6) zuständiges Ministerium der zukünftigen Landesregierung

Die folgende Grundordnung ist als vorläufig zu betrachten, weil eine entsprechende Landesgesetzgebung noch aussteht. Im Interesse der weiterzuführenden demokratischen Umgestaltung der Technischen Hochschule und unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation wird an einigen Stellen eine Abweichung vom Hochschulrahmengesetz für erforderlich gehalten.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Paragraf 1: Aufgaben der Technischen Hochschule (TH)

- (1) Die Technische Hochschule vereinigt nach dem Thüringer Hochschulgesetz¹⁾ Forschung, Lehre und Studium im Dienste an Wissenschaft und Kunst. Sie bemüht sich um den Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis, um deren Vermittlung in der wissenschaftlichen Ausbildung und Weiterbildung, ihre Anwendung im Geiste des Humanismus und um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Diese Aufgaben der Technischen Hochschule verpflichten Lehrende und Lernende im Geiste der Partnerschaft zu gemeinsamer Arbeit. Diese Arbeit soll auf der Grundlage methodischen und schöpferischen Denkens die Fähigkeit entwickeln, eigene und fremde Standpunkte kritisch zu prüfen, sich der eigenen Verantwortung in Wissenschaft und Gesellschaft bewußt zu sein und danach zu handeln. Das Bewußtsein dieser Verantwortung wachzuhalten, ist eine wesentliche Aufgabe der Technischen Hochschule. In der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium ist die Technische Hochschule frei.
- (2) Die Technische Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studenten mit. Sie fördert in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten.
- (3) Die Technische Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben daraufhin, daß Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben.

Paragraf 2: Rechtsnatur der Technischen Hochschule

- (1) Die Technische Hochschule ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Technische Hochschule führt ein eigenes Siegel.
- (3) Die Technische Hochschule hat das Recht der Habilitation sowie das der Verleihung akademischer Grade und Ehrungen.

Paragraph 3: Mitglieder der Technischen Hochschule

(1) Mitglieder der Technischen Hochschule sind

1. Die Hochschullehrer (bisher: ordentliche Professoren, außerordentliche Professoren, Hochschuldozenten, außerordentliche Hochschuldozenten),
2. die immatrikulierten Studenten, einschließlich bisheriger Forschungsstudenten und planmäßiger Aspiranten (im weiteren Studenten genannt)
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter (bisher: Oberassistenten, unbefristete wissenschaftliche Assistenten, befristete wissenschaftliche Assistenten, Lektoren, Lehrer im Hochschuldienst und persönliche Referenten),
4. der Kanzler,
5. die sonstigen an der Technischen Hochschule hauptberuflich tätigen Angestellten und Arbeiter einschließlich der Auszubildenden (alle Mitarbeiter in Verwaltung und Technik werden im folgenden "VI-Mitarbeiter" genannt).

(2) Aus Mitteln Dritter finanzierte Beschäftigte sind Mitglieder, wenn sie mit der Hochschule einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrer
2. die Studenten
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. die VI-Mitarbeiter

je eine Gruppe.

(4) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer bisherigen Hochschullehrerstelle beauftragten Personen sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Hochschullehrer haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Technischen Hochschule.

Paragraph 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Technischen Hochschule haben gemäß Thüringer Hochschulgesetz in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich darauf hinzuwirken, daß die Technische Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben die Ordnung der Technischen Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren.

- (2) Hochschullehrer scheiden mit der Entpflichtung oder mit Beginn des Ruhestandes aus Ämtern in der Selbstverwaltung aus; sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers weiter.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei Bedarf Aufgaben in der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule zu übernehmen. Sie können davon aus wichtigen Gründe befreit werden; ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied bereits in angemessenem Umfang in der Selbstverwaltung tätig war oder aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre.
- (4) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muß die ihm übertragenen Geschäfte, unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten, uneigennützig und verantwortungsbewußt führen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (5) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Versäumen sie durch Mitarbeit in Gremien oder die Teilnahme an Wahlen Arbeitszeit, so braucht diese nicht nachgeholt zu werden.
- (6) Während einer Beurlaubung von mehr als zwei Monaten ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

Paragraph 5: Angehörige der Technischen Hochschule

- (1) Angehörige der Technischen Hochschule sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen.

Angehörige sind insbesondere:

1. die Ehrensenatoren,
2. die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer,
3. die Honorarprofessoren,
4. die Honorardozenten,
5. die Gastprofessoren,
6. die Lehrbeauftragten,
7. die Gasthörer,

soweit sie nicht nach Paragraph 3, Abs. 1 Mitglieder sind.

- (2) Angehörige der Technischen Hochschule haben das Recht, alle Einrichtungen der Technischen Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen.

- (3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

Paragraph 6: Informationsverpflichtung

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Wissenschaftsgebiet bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen und die Umwelt herbeiführen können, haben sie den zuständigen Fakultätsrat (Paragraph 7, Abs. 3) oder ein zentrales Organ der Technischen Hochschule davon zu unterrichten.

Paragraph 7: Organisation

- (1) Zentrale Organe der Technischen Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Wissenschaftliche Rat,
3. der Senat,
4. die Ständigen Kommissionen (Paragraphen 20, 21).

- (2) An der Technischen Hochschule sind die Fakultäten die organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung.

- (3) Organe der Fakultäten sind:

1. der Fakultätsrat,
2. der Fakultätsvorstand (Dekan, Prodekan).

- (4) An der Technischen Hochschule bestehen folgende Fakultäten:

1. Mathematik und Naturwissenschaften
2. Elektrotechnik und Informationstechnik
3. Maschinenbau und Feinwerktechnik
4. Automatik und Informatik
5. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- (5) Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit dies nach dieser Grundordnung bestimmt ist oder soweit ihnen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung Entscheidungsbefugnisse von den zuständigen Organen übertragen sind.

Paragraph 8: Grundordnung

- (1) Die Technische Hochschule gibt sich eine Grundordnung.

- (2) Die Grundordnung wird vom Wissenschaftlichen Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

Paragraph 9: Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Wissenschaftliche Rat tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich. Andere Organe und Gremien tagen hochschulöffentlich, Ausnahmen regelt Absatz 2. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:
1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,
 2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
 3. akademische Ehrungen.

Bei Berufsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. Aus dem Personalgutachten eines Gutachters darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis des Verfassers zitiert werden.

- (3) Der Sitzungsleiter übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Paragraph 11, Abs. 3 bleibt unberührt. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muß sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung zum selben Thema als nichtöffentliche einberufen werden.

Abschnitt II

Zentrale Organe

Rektorat

Paragraph 10: Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Dem Rektorat gehören an:

- . der Rektor,
- . zwei Prorektoren,
- . der Kanzler.

Die für Gremien geltenden Vorschriften der Grundordnung und des Thüringer Hochschulgesetzes¹⁾ sind auf das Rektorat nicht anzuwenden. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Abstimmungsverfahren geregelt wird. Dabei ist vorzusehen, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Rektors den Ausschlag gibt.

- (2) Das Rektorat leitet die Technische Hochschule, soweit nicht der Rektor allein zuständig ist. Es bereitet die Sitzungen des Senats und der Ständigen Kommissionen vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (3) Das Rektorat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Es regelt die innere Organisation der Verwaltung der Technischen Hochschule. Es trägt Sorge für einen wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.
- (4) Das Rektorat kann von allen Gremien der Technischen Hochschule verlangen, daß sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Es ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Technischen Hochschule unverzüglich zu unterrichten.
Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen.
- (5) Die Vertretungsrechte der Prorektoren und des Kanzlers werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Paragraph 11: Aufgaben des Rektors

- (1) Der Rektor repräsentiert und vertritt die Technische Hochschule. Er fördert gemeinsam mit den Organen, den Fakultäten, den Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung.

- (2) Der Rektor leitet die Technische Hochschule in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz, Grundordnung oder Satzung zugewiesen sind. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des an der Technischen Hochschule tätigen wissenschaftlichen Personals und des Kanzlers. Er wahrt die Ordnung in der Technischen Hochschule und übt das Hausrecht aus. Das Nähere über das Verhältnis der Hausrechte mehrerer Hausrechtsinhaber zueinander regelt der Rektor im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission II (Paragraph 20).
- (4) Der Rektor ist Vorsitzender der Ständigen Kommissionen und des Senats. Er ist dem Senat über Beschlüsse der Ständigen Kommissionen berichtspflichtig. Er kann sich nach Maßgabe dieser Grundordnung durch andere Mitglieder des Rektorats ständig vertreten lassen.
- (5) Der Rektor legt den Ständigen Kommissionen, dem Senat und den Fakultäten in angemessenen Zeiträumen einen neuen Hochschulentwicklungsplan zur Diskussion vor oder beauftragt damit die Ständige Kommission III (Paragraph 20).
- (6) Beim Freiwerden einer Stelle prüft der Rektor gemäß Hochschulentwicklungsplan, ob die Stelle weiterhin für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Über eine andere Verwendung der Stelle entscheidet die Ständige Kommission III auf Vorschlag des Rektors nach Anhörung der Fakultät, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder Technischen Betriebs-einheit (Paragraph 35), denen die Stelle bisher zugeordnet war.
- (7) Der Rektor berichtet jährlich vor dem Wissenschaftlichen Rat über die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Hochschule.

Paragraph 12: Beanstandungsrecht des Rektors

- (1) Der Rektor kann Beschlüsse aller Organe und Gremien mit Entscheidungsbefugnis mit Ausnahme des Wissenschaftlichen Rates beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Organ er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß einer Ständigen Kommission, des Senats oder eines anderen Gremiums mit Entscheidungsbefugnis beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden.

Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheiden alle Ständigen Kommissionen gemeinsam mit dem Senat abschließend. Wird ein Beschluß eines dezentralen Kollegialorgans (z. B. Fakultätsrat) beanstandet, hat dieses erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet je nach Zuständigkeit eine Ständige Kommission oder der Senat.

- (2) Hält der Rektor den Beschluß oder die Maßnahme eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen.
- (3) Die Beanstandung nach Abs. 1 und 2 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.

Paragraph 13: Amtszeit und Wahl des Rektors

- (1) Der Rektor wird vom Wissenschaftlichen Rat aus den der Technischen Hochschule angehörenden Professoren auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Der Rektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Technischen Hochschule wahrnehmen.
- (3) Die Hochschullehrerpflichten gemäß Thüringer Hochschulgesetz¹⁾ ruhen während der Amtszeit als Rektor.
- (4) Die Wahl findet in der Regel vor dem 1. Juni statt oder innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Notwendigkeit einer Wahl feststeht. In der vorlesungsfreien Zeit wird keine Wahl abgehalten.
- (5) Zur Vorbereitung einer Wahl wird vom Wissenschaftlichen Rat aus dem Kreis seiner Mitglieder eine besondere Wahlkommission gebildet. Diese besteht aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, zwei VT-Mitarbeitern und zwei Studenten. Die Wahlkommission wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie übernimmt die Beschlußfassung über die Vorschläge für die Wahl des Rektors und der weiteren Mitglieder des Rektorates.
- (6) Der Wahlkommission können bis spätestens 14 Tage vor der Wahl Vorschläge eingereicht werden, die von mindestens 100 Mitgliedern der Technischen Hochschule unterzeichnet sein müssen. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahlkommission prüft die Vorschläge, die an die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates spätestens zehn Tage vor der Wahl zu

versenden sind. Sie stellt alle Vorgeschlagenen der Hochschulöffentlichkeit vor. Kandidiert der Rektor für eine weitere Amtszeit, so ist ein auf ihn lautender Wahlvorschlag entbehrlich.

- (7) Vor der Wahl findet im Wissenschaftlichen Rat eine Kandidatenbefragung und auf Antrag eine nichtöffentliche Aussprache über die Kandidaten statt.
- (8) Für die Wahl ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates erforderlich. Ist das nicht der Fall, so wird frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach einem Monat ohne Anrechnung der vorlesungsfreien Zeit eine weitere Sitzung abgehalten, in welcher ohne Rücksicht auf die Gruppenvertretung der Rektor gewählt wird, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates anwesend sein muß.
- (9) Die Wahl ist geheim und auf die vorgeschlagenen Kandidaten beschränkt. Als Rektor ist gewählt, wer im ersten Wahlgang $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten oder in einem weiteren Wahlgang (Stichwahl) die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht.
- (10) Der neugewählte Rektor soll nach seiner Wahl vom ausscheidenden Rektor in die Amtsgeschäfte eingeführt werden. Ist der neugewählte Rektor kein Senatsmitglied gewesen, nimmt er vom Tag der Wahl an bis zur Investitur beratend an den Sitzungen des Senats und der Ständigen Kommissionen teil.

Paragraph 14: Prorektoren

- (1) Die Prorektoren werden vom Wissenschaftlichen Rat auf Vorschlag des Rektors aus den der Technischen Hochschule angehörenden Professoren auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Die Amtszeit der Prorektoren endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors. Die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Technischen Hochschule einschließlich der Fakultäten wahrnehmen.
- (3) Der Rektor wird durch die Prorektoren vertreten; bei Verhinderung der Prorektoren kann der Rektor für Aufgaben, die ihm nach dem Thüringer Hochschulgesetz¹⁾ allein vorbehalten sind, Dekane als Vertreter heranziehen.

Paragraph 15: Kanzler

- (1) Dem Kanzler unterstehen alle Bereiche für technische und Verwaltungsangelegenheiten. Er ist Beauftragter für den Haushalt gemäß Thüringer Haushaltsordnung. Er ist Dienstvorsetzter der Hochschulmitglieder nach Paragraph 3, Absatz 1, Punkt 5. Beschlüsse der Ständigen Kommission III (Verwaltungskommission) hat er zu beanstanden, wenn er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht für vertretbar hält.
- (2) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Rektors für eine Amtszeit von sechs Jahren durch den Wissenschaftlichen Rat gewählt. Dem Vorschlag soll eine Ausschreibung vorausgehen. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über den Vorschlag nach Anhörung der Ständigen Kommission III in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Amtszeit des Kanzlers beginnt mit dem Amtsantritt, im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

Wissenschaftlicher Rat

Paragraph 16: Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

- (1) Der Wissenschaftliche Rat hat 60 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Hochschullehrer 22, die Studenten 19, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 13 und die VT-Mitarbeiter 6 Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates gehören:
 1. Wahl des Rektors,
 2. Wahl der Prorektoren und des Kanzlers,
 3. Besetzung der Ständigen Kommissionen entsprechend den Ergebnissen der Verhältniswahl zum Wissenschaftlichen Rat,
 4. Wahl der Wahlmitglieder des Senats gemäß Paragraph 19, Abs. 1,
 5. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses (Paragraph 36),
 6. Erlaß und Änderung der Grundordnung,
 7. Erlaß und Änderung der Wahlordnung für Organe und Gremien der Technischen Hochschule,

8. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform; Beschlußfassung über die strategische Orientierung der Technischen Hochschule,
9. Beschluß des Hochschulentwicklungsplanes,
10. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Rektors.

- (4) Der Wissenschaftliche Rat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Vorstand kann den Wissenschaftlichen Rat zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Wissenschaftliche Rat vom Vorstand einberufen werden. Sind Rektor, Prorektoren bzw. Senatsmitglieder nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates, haben sie das Recht, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teilzunehmen; sie können Anträge stellen.
- (5) Der Wissenschaftliche Rat kann die Anwesenheit des Rektors, der Prorektoren, des Kanzlers, der Dekane und der Mitglieder des Hochschulstudentenrates verlangen.
- (6) Die Einladung und die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates zu versenden und innerhalb der Technischen Hochschule bekanntzumachen.

Paragraph 17: Vorstand des Wissenschaftlichen Rates

- (1) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seinen Reihen den Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates vor und leitet sie, er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Senat und in den Ständigen Kommissionen durch den Rektor unterrichten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Ständigen Kommissionen sein.

Senat

Paragraph 18: Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat ist maßgeblich für die Gestaltung des akademischen Lebens an der Technischen Hochschule verantwortlich. Er ist zuständig für übergreifende Fragen der Fakultäten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetze oder Grundordnung bestimmt ist. Entscheidungen

in hochschulpolitischen Grundsatzfragen und zur Hochschulreform haben in Übereinstimmung mit der vom Wissenschaftlichen Rat beschlossenen strategischen Orientierung zu erfolgen.

(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere:

Beschlußfassung von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

Beschlußfassung über Ordnungen für Hochschulprüfungen,

Beschlußfassung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrern (ggf. Festlegung einer Reihenfolge).

Weiterhin sind vom Senat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Unterstützung des Rektors bei der Wahrung der Grundordnung,

- Mitwirkung bei der demokratischen Umgestaltung der Technischen Hochschule und bei der Reformierung von Hochschul- und Bildungspolitik,

- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Universitäten, wissenschaftlichen Organisationen und nicht zur Technischen Hochschule gehörenden Institutionen,

- Stellungnahmen zu:

- . Hochschulentwicklungsplan,
- . Errichtung, Änderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
- . notwendige Beschränkung von Zulassungszahlen,
- . Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Anregung zu deren Reform.
- . Einrichtung von interfakultativen Kommissionen (Paragraf 30).

(3) Mitglieder des Senats haben in Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates Antrags- und Rederecht.

Paragraf 19: Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören an

kraft Amtes

- . der Rektor als Vorsitzender,
- . die weiteren Mitglieder des Rektorats,
- . die Dekane,
- . die Frauenbeauftragte,

auf Grund von Wahlen

- . vier Hochschullehrer,
- . vier Studenten,
- . drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
- . ein VI-Mitarbeiter,

und auf Grund des Ehrenamtes stimmberechtigt

- . die Ehrensensatoren.

- (2) Der designierte Rektor und die designierten Prorektoren nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Wahlmitglieder beginnt jeweils am 01. Oktober.
- (4) Die Wahlmitglieder nach Abs. 1 werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Wissenschaftlichen Rat gewählt.
- (5) Der vorsitzende Rektor wird im Fall der Verhinderung durch einen Prorektor oder durch den jeweils dienstältesten Dekan (Dienstalter als Professor) vertreten.

Ständige Kommissionen

Paragraph 20: Aufgaben der Ständigen Kommissionen

- (1) Die Ständigen Kommissionen beraten in ihrem Aufgabenbereich den Rektor und entscheiden in den durch Gesetz oder Grundordnung vorgesehenen Fällen in hochschulöffentlicher Sitzung. Entscheidungen in hochschulpolitischen Grundsatzfragen und zur Hochschulreform haben in Übereinstimmung mit der vom Wissenschaftlichen Rat beschlossenen strategischen Orientierung der Technischen Hochschule zu erfolgen. Besonders wichtige Entscheidungen sind in zwei Lesungen zu treffen.
- (2) Es werden eingerichtet:

1. Ständige Kommission I für Lehr- und Studienangelegenheiten mit der Zuständigkeit:

Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,

u. a. zu folgenden Problemen :

- notwendige Beschränkung der Höchstzahlen von aufzunehmenden Bewerbern in den einzelnen Studiengängen im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission III,

- Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
- Zulassung zum Studium,
- Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fakultäten und ggf. der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Stellungnahme gegenüber dem Kultusministerium⁶⁾ zur Bildung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Angelegenheiten der Studienberatung,
- Fernstudium, Aufbau- und Ergänzungsstudium und Weiterbildung,
- Förderung der Studenten,
- Zustimmung zu besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

2. Ständige Kommission II für Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Hochschulorganisation mit der Zuständigkeit:

Beschlußfassung gemäß Hochschulentwicklungsplan im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten, Fachgebieten, Studiengängen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Technischen Betriebseinheiten und gemeinsamen Kommissionen,

u. a. zu folgenden Problemen :

- Erlaß einer gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien und allgemeiner Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Technischer Betriebseinheiten,
- Zustimmung zu den die allgemeinen Bestimmungen ergänzenden Organisations-, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Technischen Betriebseinheiten,
- Zustimmung zum Wechsel der Fakultätszugehörigkeit von Hochschullehrern,
- Koordinierung der Forschungsprogramme der Fakultäten und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen,
- Einrichtung von Sonderforschungsbereichen im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission III,

- Forschungsberichtswesen,
- Bildung, Änderung und Aufhebung von Interfakultativen Kommissionen nach Paragraph 30,
- Angelegenheiten des Bibliothekswesens.

3. Ständige Kommission III für Haushaltsangelegenheiten mit der Zuständigkeit:

Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,

u.a. zu folgenden Problemen :

- Entwurf des Haushaltsvoranschlages,
- Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fakultäten gemäß Hochschulentwicklungsplan, die zentralen Einrichtungen und den Rektor soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes Thüringen⁴⁾ erfolgt ist,
- Entscheidung über Vorschläge des Rektors nach Paragraph 11, Abs. 6,
- Stellungnahme zu Hochschulentwicklungsplan und Hochschulgesamtplan (gegebenenfalls deren Entwicklung) und Aufstellung der Ausstattungspläne im Benehmen mit den Ständigen Kommissionen I und II.

(3) Mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates kann der Rektor

1. weitere Zuständigkeiten für übergreifende Fragen der Fakultäten Ständigen Kommissionen übertragen,
2. weitere Ständige Kommissionen einrichten (z.B. Bibliothekswesen, Datenverarbeitung).

Paragraph 21: Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender der Ständigen Kommissionen. Er kann sich in den Ständigen Kommissionen I und II durch die Prorektoren und in der Kommission III durch den Kanzler ständig vertreten lassen.
- (2) Den Ständigen Kommissionen gehören folgende weitere Mitglieder an:
 1. der Ständigen Kommission I
 - . vier Hochschullehrer,
 - . vier Studenten,

- . zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - . ein VI- Mitarbeiter;
2. der Ständigen Kommission II
 - . vier Hochschullehrer,
 - . zwei Studenten
 - . vier wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - . ein VI-Mitarbeiter;
 3. der Ständigen Kommission III
 - . vier Hochschullehrer,
 - . ein Student,
 - . drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - . drei VI-Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Wissenschaftlichen Rat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Kommissionen (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einer der Ständigen Kommissionen aus; die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze wird auf der Grundlage der von ihnen im Wissenschaftlichen Rat innegehabten Mandate berechnet. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Technischen Hochschule.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt entsprechend der Legislaturperiode des Wissenschaftlichen Rates zwei Jahre.
- (5) Die Ständigen Kommissionen sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern stimmberechtigt, genügt für die Beschlußfassung die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, wenn die Stimme des Vorsitzenden in dieser Hälfte enthalten ist.

Studentenschaft

Paragraph 22: Aufgaben der Studentenschaft, Studentenräte

- (1) Die Direktstudenten werden mit der Immatrikulation Mitglied der Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule, die sich eine Satzung gibt.

(2) Aufgaben der Studentenschaft sind:

1. die hochschulpolitischen Belange der Studenten wahrzunehmen und zu den hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
2. die fachlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studenten zu vertreten,
3. die überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen zu pflegen.

(3) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften, denen die Studenten der Fakultäten angehören.

(4) Die Studentenschaft nimmt durch gewählte Vertreter das Recht auf Mitbestimmung innerhalb der akademischen Selbstverwaltung wahr.

(5) Organe der Studentenschaft sind

1. auf Ebene der Hochschule der Hochschulstudentenrat,
2. auf Ebene der Fakultäten die Fakultätsstudentenräte.

(6) Hochschulstudentenrat (HSSR)

1. Der HSSR ist das zentrale studentische Selbstverwaltungsorgan der Hochschule.
2. Die studentischen Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates und der Ständigen Kommissionen bilden den HSSR.
3. Der HSSR gliedert sich in Referate, die als meinungsbildende Gremien fungieren.
4. Die Sprecher der Referate bilden den Sprecherrat des HSSR.

Abschnitt III

Die Fakultäten

Paragraph 23: Organisation und Verwaltung

- (1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit für Lehre und Forschung. Sie soll verwandte oder benachbarte Wissenschaftsgebiete umfassen.
- (2) Die Fakultät kann die Bildung oder Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Arbeitsgruppen, wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute, Fachgebiete) und Technischen Betriebseinheiten (Paragraph 31) bei der Ständigen Kommission II beantragen.

(3) Sofern für die Durchführung einer Aufgabe einer oder mehrerer Fakultäten in größerem Umfang bestimmte für die wissenschaftliche Arbeit unerläßliche Sachmittel sowie entsprechendes Personal auf Dauer erforderlich sind, soll hierfür eine Wissenschaftliche Einrichtung oder Technische Betriebseinheit gebildet werden. Technische Betriebseinheiten sind nur zu bilden, wenn von ihnen technische oder andere Dienstleistungen für das in Forschung und Lehre tätige wissenschaftliche Personal auf Dauer erbracht werden. Wissenschaftliche Einrichtungen können die Bezeichnung "Institut" mit einem die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen. Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Angehörigen einer oder mehrerer Fakultäten unter Leitung mindestens eines Hochschullehrers zur Durchführung zeitlich befristeter und sachlich begrenzter und bestimmter einzelner Vorhaben der Forschung und Lehre.

(4) Die Fakultät verteilt im Rahmen der Ausbildungspläne die ihr zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwaltet die ihr zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Werkstätten und Großgeräte. Dabei legt sie fest, über welche personellen und sachlichen Mittel die Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten verfügen können.

Es ist darauf zu achten, daß den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern ein Teilhaberecht an den personellen und sachlichen Mittel gewährt wird, das sich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Fachgebietes richtet (Mindestausstattung). Gegen die Entscheidung der Fakultät steht dem betroffenen Hochschullehrer der Einspruch an die Ständige Kommission III zu.

(5) Die Fakultätszugehörigkeit der Studenten wird durch die Immatrikulation festgelegt. Sonderfälle regelt die Ständige Kommission I.

Paragraph 24: Aufgaben der Fakultäten

(1) Die Fakultäten sind in ihren Wissenschaftsgebieten verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Lehre und Forschung und für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind verpflichtet, für eine Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten, insbesondere für eine Abstimmung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu sorgen. Dazu gehören die Aufstellung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehrveranstaltungen sowie die Zuweisung von Lehraufgaben an ihre zur Lehre verpflichteten Mitglieder, soweit eine Zuweisung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebotes erforderlich ist.

(2) Die Fakultäten fördern die Koordinierung der Forschungsprogramme der Arbeitsgruppen, Fachgebiete (s. Abschnitt IV) und zu Instituten zusammengefaßten Fachgebieten.

- (3) Die Fakultäten gewährleisten den Ablauf von Habilitationen und Promotionen und verleihen akademische Grade nach besonderen Ordnungen. Dazu sind ein Habilitations- und ein Promotionsausschuß zu bilden. Zur Organisation und Abnahme von Prüfungen sind Prüfungsaemter oder besondere Ausschüsse einzurichten. Sie können auch von mehreren Fakultäten gemeinsam eingerichtet werden.
- (4) Die Fakultäten üben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus. Sie sollen bei der Vorbereitung von Berufungsvorschlägen und Habilitationen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fakultäten hinzuziehen.
- (5) Die Fakultäten erteilen die Lehrbefugnis und bestellen Gastprofessoren und Lehrbeauftragte bei Stellungnahme des Senats und im Einvernehmen mit den Ständigen Kommissionen.
- (6) Die Fakultäten führen regelmäßig Studienfachberatungen durch.
- (7) Die Fakultäten verteilen die ihnen zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel gemäß Paragraph 23, Abs. 4.

Paragraph 25: Dekan

- (1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Grundsätzliche Entscheidungen sind dem Rektor mitzuteilen. Hält er einen Beschluß des Fakultätsrates für rechtswidrig, so hat er den Rektor zu ersuchen, den Beschluß zu beanstanden.
- (2) Der Dekan erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausbildungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen und VT-Mitarbeiter der Fakultät.
- (3) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektorats darauf hin, daß die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er führt die Dienstaufsicht über die Hochschuleinrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind sowie über die in der Fakultät tätigen wissenschaftlichen und VT-Mitarbeiter. Er sorgt für die Bildung und den erstmaligen Zusammentritt der Fakultätskommissionen.
- (4) Der Dekan kann eine fakultätsöffentliche Versammlung einberufen, in welcher Gelegenheit zu Information und Aussprache über Hochschulangelegenheiten besteht. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fakultätsrates es verlangt. Der Dekan leitet die Veranstaltung.

- (5) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus seinen Mitgliedern gewählt. Er muß Hochschullehrer sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der an Lebensjahren älteste Professor im Fakultätsrat leitet die Wahl des Dekans.
- (6) Die Amtszeit des Dekans beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (7) Der Fakultätsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Hochschullehrer als Stellvertreter des Dekans (Prodekan). Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Paragraph 26: Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Ständigen Kommissionen vorgesehen ist.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an:
 1. kraft Amtes
 - . der Dekan
 - . der Prodekan
 2. aufgrund von Wahlen
höchstens 30 weitere Mitglieder.

Dabei ist annähernd Drittelparität zwischen Hochschullehrern, Studenten und (wissenschaftlichen und VT-) Mitarbeitern einzuhalten. Besteht eine Fakultät aus wenigen Fachgebieten, können alle Fachgebiete durch Wahlmitglieder im Fakultätsrat vertreten sein. Die Fachgebietsgröße ist hierbei zu berücksichtigen. Läßt die Anzahl der Fachgebiete in einer Fakultät eine solche fachgebietsbezogene Zusammensetzung nicht zu, ist eine Verhältniswahl durchzuführen. Die Hochschullehrer und die (wissenschaftlichen und VT-) Mitarbeiter bilden dabei eine Gruppe.

- (3) Die Amtszeit der Studenten beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Hochschullehrern, die dem Fakultätsrat nicht angehören, ist auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben, sich vor dem Fakultätsrat in eigener Sache zu äußern.

Paragraph 27: Fakultätsmitarbeiterrat

- (1) Die in den Fakultätsrat gewählten Mitarbeiter bilden einen Mitarbeiterrat und benennen einen Sprecher, und stellvertretenden Sprecher für ein Jahr.
- (2) Der Mitarbeiterrat erörtert tätigkeitsbedingte soziale und rechtliche Belange der Mitarbeiter der Fakultät, vertritt diese gegenüber der Fakultät und kann den zuständigen Stellen Empfehlungen geben. Er unterstützt die Fakultät in Fragen der Qualifizierung, Beförderung und Berufung.
- (3) Die Geschäftsordnung des Mitarbeiterrates wird nach Anhörung des Mitarbeiterrates vom Fakultätsrat erlassen. Sie kann vorsehen, daß der Mitarbeiterrat zur Beratung bestimmter Angelegenheiten weitere Mitarbeiter hinzuzieht.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Mitarbeiterrates endet mit der Wahlperiode des Fakultätsrates.

Paragraph 28: Fakultätsstudentenrat

- (1) Die in den Fakultätsrat gewählten Studenten bilden einen Studentenrat und benennen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (2) Der Studentenrat erörtert die Belange der Studenten der Fakultät, vertritt diese gegenüber der Fakultät und kann den zuständigen Stellen Empfehlungen vorlegen. Er unterstützt die Fakultät bei der fachlichen Studienberatung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Studentenausschusses endet mit der Wahlperiode der studentischen Fakultätsratsmitglieder.

Paragraph 29: Fakultätskommissionen, Fakultätsbeauftragte

- (1) Die Fakultät sollte eine Kommission für Lehre und Studium bilden, die den Fakultätsrat berät. Sie soll zur einen Hälfte aus Hochschullehrern und ggf. wissenschaftlichen Mitarbeitern, zur anderen Hälfte aus Studenten bestehen. Sie soll nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen. Ihre Mitglieder werden von den jeweiligen Vertretern der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat gewählt; sie müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein.
- (2) Der Fakultätsrat soll einen Beauftragten für den wissenschaftlichen Nachwuchs bestellen. Dieser berät den wissenschaftlichen Nachwuchs und erstattet dem Fakultätsrat jährlich Bericht. An seiner Stelle kann der Fakultätsrat eine beratende Kommission einrichten.

- (3) Die Fakultät kann weitere beratende Kommissionen einsetzen. Bei deren Zusammensetzung sind die einzelnen Gruppen auf ihr Verlangen angemessen zu beteiligen. Die Vertreter der Gruppen im Fakultätsrat haben dabei das Recht, die Kommissionsmitglieder aus ihrer Gruppe vorzuschlagen.

Paragraph 30: Interfakultative Kommissionen

Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, kann die Ständige Kommission II auf Antrag einer Fakultät gemeinsame Kommissionen bilden.

Abschnitt IV

Fachgebiete/Abteilungen

Paragraph 31: Organisation

- (1) Die Fakultäten gliedern sich in Wissenschaftliche Einrichtungen und ggf. Technische Betriebseinheiten. Die kleinste Einheit für Forschung und Lehre ist das Fachgebiet. Es trägt bei zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in einer Fakultät. Es kann von der Fakultät beauftragt werden, wichtige Grundlagenfächer in der Lehre wahrzunehmen. Mehrere Fachgebiete können auf freiwilliger Basis gemäß Paragraph 23, Abs. 3, ein Institut bilden. Die Strukturgestaltung und -umgestaltung in der Fakultät erfolgt stets auf der Basis von Fakultätsratsbeschlüssen.
- (2) Den Fachgebieten sind durch die Fakultät entsprechend den Ausbildungsplänen Personalstellen zuzuordnen sowie Sachmittel und Räume zuzuweisen.
- (3) Die in einem Fachgebiet arbeitenden Studenten (insbesondere Diplomanden und bisherige Forschungsstudenten) sind Mitglieder des Fachgebietes. Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Fachgebieten ist nicht möglich.

Paragraph 32: Fachgebietsversammlung

Der Leiter bzw. der geschäftsführende Verantwortliche eines Fachgebietes kann bei Bedarf eine Versammlung aller Fachgebietsangehörigen oder Angehörigen einzelner Gruppen einberufen. Eine Fachgebietsversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Fachgebietsangehörigen dies verlangt.

Paragraph 33: Leitung der Fachgebiete bzw. Institute

- (1) Der Leiter eines Fachgebietes wird auf Empfehlung der Fakultät vom Rektor benannt. Leiter eines Fachgebietes kann ein Hochschullehrer oder ein geschäftsführender wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (2) Der Leiter eines Institutes wird von den Mitgliedern der beteiligten Fachgebiete für eine befristete Amtszeit gewählt.

Paragraph 34: Technische Abteilungen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung können in den Fakultäten Technische Betriebseinheiten, wie Labors, Werkstätten oder Konstruktionsbüros zu (technischen) Abteilungen zusammengefaßt werden.
- (2) Die Leiter dieser Abteilungen werden auf Vorschlag des Dekans vom Kanzler eingesetzt.

Abschnitt V:

Zentrale Einrichtungen

Paragraph 35: Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Technische Betriebseinheiten und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

- (1) Der Rektor kann zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen bzw. Technische Betriebseinheiten einrichten, wenn zur Durchführung von hochschulzentralen Aufgaben Personal- und Sachmittel in größerem Umfang erforderlich sind.
- (2) Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen und Technische Betriebseinheiten werden wie Fachgebiete geleitet (Paragraph 33) und haben die Möglichkeit, einen Mitarbeiter- rat (entsprechend Paragraph 27) zu bilden.
- (3) Die Fakultäten und der Rektor mit Zustimmung der Ständigen Kommission II können für interdisziplinäre Aufgaben der Lehre und Forschung Arbeitsgruppen bilden.

Abschnitt VI:

Behandlung von Streitfällen

Paragraph 36: Schlichtungsausschuß

- (1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Technischen Hochschule hat der Wissenschaftliche Rat einen Schlichtungsausschuß einzurichten. Der Schlichtungsausschuß kann von jedem Mitglied der Technischen Hochschule angerufen werden. Gegen Entscheidungen der Zentralen Organe der Technischen Hochschule und des Rektors kann der Schlichtungsausschuß nicht angerufen werden. Die Zuständigkeit des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz⁵⁾ bleibt unberührt.
- (2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus:
dem Vorsitzenden und zwei Hochschullehrern,
zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern,
zwei Studenten und
zwei VT-Mitarbeitern.
- (3) Das Schlichtungsverfahren wird auch durch ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen. Die Beteiligten können sich eines Beistandes aus dem Kreis der Hochschulmitglieder und -angehörigen bedienen. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Sitzung des Schlichtungsausschusses persönlich zu erscheinen.
- (4) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Der Schlichtungsausschuß hat das Recht, Unterlagen einzusehen, Mitglieder und Angehörige der Technischen Hochschule vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Sie haben einer Vorladung Folge zu leisten.
Hält der Schlichtungsausschuß die Beschwerde für begründet, ohne ihr abhelfen zu können, so hat er sie auf Verlangen des Beschwerdeführers mit einer eigenen schriftlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Technischen Hochschule zu unterbreiten.

Abschnitt VII

Berufung der Hochschullehrer

Paragraph 37: Berufsrecht

Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Technischen Hochschule durch das Kultusministerium des Landes Thüringen⁶⁾ berufen. Dabei sollen die Mitglieder der Technischen

Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, als solche gelten auch Übergangsregelungen des Einigungsvertragswerkes.

Paragraph 38: Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird durch den Fakultätsrat der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist (Paragraph 11, Abs. 6) eine Berufungskommission gebildet. Ihr gehören an:
 1. der Dekan oder ein von ihm bestellter Hochschullehrer als Vorsitzender,
 2. mindestens drei Hochschullehrer der Fakultät,
 3. mindestens zwei weitere Hochschullehrer aus anderen Fakultäten,
 4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 5. zwei Studenten.
- (2) Der Dekan hat alle Fakultäten von der beabsichtigten Bildung der Berufungskommission zu verständigen. Den Fakultäten steht es frei, zusätzlich zu den unter Abs. 1, Nr. 3 genannten Mitgliedern je einen Hochschullehrer für die Kommission vorzuschlagen. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn das Fach des zu Berufenden in einer Prüfungsordnung der anderen Fakultät als Fach des Studienganges enthalten ist.
- (3) Der Dekan hat die Bildung der Kommission dem Senat anzuzeigen. Der Senat kann aus seiner Mitte einen Senatsberichterstatler der Berufungskommission mit beratender Stimme zuordnen.
- (4) Vor der Entpflichtung des Stelleninhabers oder seinem Eintritt in den Ruhestand hat die Berufungskommission ihre Tätigkeit so rechtzeitig aufzunehmen, daß sie ihren Vorschlag dem Fakultätsrat zu Beginn des Semesters vorlegen kann, nach dessen Ablauf der Stelleninhaber ausscheidet. Wird eine Stelle aus sonstigen Gründen frei oder neu eingerichtet, muß die Berufungskommission umgehend gebildet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
- (5) Die Stellen für Hochschullehrer sind öffentlich auszusprechen. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.
- (6) Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Mitglieder der Berufungskommission können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. Der Fakultätsrat beschließt über den

Berufungsvorschlag und leitet ihn dem Rektor zu. Weicht der Berufungsvorschlag des Fakultätsrates von dem Vorschlag der Berufungskommission ab, ist dem Senat auch der Vorschlag der Berufungskommission mit seiner Begründung und mit dem Abstimmungsergebnis in der Kommission vorzulegen.

Abschnitt VIII

Allgemeine Wahl- und Verfahrensgrundsätze

Paragraph 39: Wahlen

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fakultätsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der jeweiligen Mitgliedergruppe und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte ist in nur einer Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studenten ein Jahr, eine Abwahl ist unzulässig. Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, dasselbe gilt, wenn das Mitglied der Hochschule nicht mehr angehört, für die das Kollegium gebildet ist.
- (4) Die Wahlordnung der Hochschule regelt die Stellvertretung; soweit möglich, soll für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes vorzeitig, wird sein Stellvertreter Mitglied des Kollegialorgans; dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitgliedes für die Dauer der Abwesenheit.

Paragraph 40: Wahlverfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule sowie den Organen der Fakultäten und der Studentenschaft führt der Kanzler Verzeichnisse der Personen, die in den jeweiligen Gruppen oder zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

- (2) Kein Mitglied ist in mehr als einer Gruppe oder mehr als einer Fakultät wahlberechtigt. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welcher Fakultät er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden.
- (3) Sind Studenten Mitglieder mehrerer Fakultäten, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich ihre Wahlberechtigung nach Regelungen, die von der Ständigen Kommission I zu beschreiben sind. Das Wahlrecht soll in der Fakultät ausgeübt werden, in der für die Wahlperiode der Schwerpunkt ihres Studiums liegt.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen. Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Die Wahlberechtigung soll nach Möglichkeit durch Vorlage der Benachrichtigung nach Satz 2 nachgewiesen werden; auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
- (5) Der Kanzler sorgt für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel. Für die Durchführung der Wahlen zu den Zentralen Organen der Hochschule und der Fakultäten sind Wahlvorstände zu bilden. Dem Wahlvorstand jeder Fakultät gehört ein Mitglied jeder Gruppe der Fakultät an.
- (6) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen und regelt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Wahlanfechtungen.

Paragraph 41: Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wahlbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde. Im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Paragraph 42: Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muß zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (2) Der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektors das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen.

Paragraph 43: Verschwiegenheit

Die an einer Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung (gemäß Paragraph 9, Abs. 2) behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

Paragraph 44: Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder, wenn durch die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anträge können nur zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder aufgrund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

Paragraph 45: Beschlußfassung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Das Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

- (3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlußfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergeben.
- (4) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nichtbefangenen Mitglieder zu hören.
- (5) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Die Mitglieder der Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Geschäftsordnungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Paragraph 46: Niederschriften

Über den wesentlichen Gang der Beratungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, daß ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Paragraph 47: Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht für den Wissenschaftlichen Rat. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt IX

Anderungen, Überleitungsregelungen und Inkrafttreten der Grundordnung

Paragraph 48: Änderung der Grundordnung

Anderung dieser Grundordnung kann der Wissenschaftliche Rat beschließen. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, mindestens jedoch 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates. Antragsberechtigt sind zehn Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates, das Rektorat oder der Senat.

Paragraph 49: Überleitungsregelungen

Die Wahlen zu den Gremien der Grundordnung sollen so durchgeführt werden, daß alle Gremien zum 01.10.1991 ordnungsgemäß besetzt sind.

Die bereits vor Inkrafttreten der Grundordnung neugewählten Mitglieder des Rektorates bleiben im Amt, die Legislaturperiode des Rektors und der Prorektoren endet am 30.09.1993, die des Kanzlers am 30.09.1995.

Paragraph 50: Inkrafttreten der Grundordnung

Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung im Wissenschaftlichen Rat in Kraft.